



Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: klein-st-paul@ktn.gde.at - Internet: www.klein-st-paul.gv.at

Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 21.12.2020, Zahl: 743/2020-01, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung 2021)

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2008, BGBl I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle sind folgende Gebühren zu leisten. Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1

(SRM, tote Tiere gem. Kat 1)

je Kilogramm 0,45 EUR

Kategorie 2

(Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm 0,35 EUR

Kategorie 3

(Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm 0,25 EUR

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle zu entrichten.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2018, Zahl: 743/2018-01, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

LAbg. Gabriele Dörflinger